

Der Betriebsratsfonds

v1.4.2 MUSTERFIRMA

The image shows a screenshot of a financial software interface. On the left, there is a navigation menu with the following items: KASSENBUCH, KONTOAUSWERTUNG, STAMMDATEN, KASSEN, KONTEN, ADMINISTRATION, BENUTZERVERWALTUNG, EINSTELLUNGEN, and STAMMDATEN-EXPORT/IMPORT. The main area displays a transaction list with columns for 'nummer', 'datum', and 'kassa'. A specific transaction is highlighted: 'Handkassa' with a 'Saldo: 600,00 €'. A man in a suit and a woman in a business vest are looking at a tablet together. Large red 3D symbols for the Euro symbol (€) and a paragraph symbol (§) are overlaid on the interface.

nummer	datum	kassa
✓	19	Konto AT 123 111 111
✓	19	Konto AT 123 111
✓	19	Konto AT 123 11
✓	07.2019	Handkassa
✓	2019	AT 123 111 111 111
✓	07.2019	
✓	7	

Hilfe und Beratung



YouTube





Johann Scheuch
AK-DIREKTOR



Josef Pessler
AK-PRÄSIDENT



Der Betriebsratsfonds finanziert die Wohlfahrtsleistungen an die Beschäftigten, von der Betriebsfeier bis zum Zuschuss für eine Brille, vom Schitag bis zum Bonus für einen runden Geburtstag. Diese Broschüre hilft, dass der Betriebsratsfonds gut geführt wird, und beschreibt die Kontrolle der Verwendung der Mittel.

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'Scheuch' and the second is 'Pessler'.

DER BETRIEBSRATSFONDS

Wohl der Belegschaft:

Das Wohlergehen der Beschäftigten einer Firma ist der Sinn eines Betriebsratsfonds. Seien es Geschäftsführungskosten für den Betriebsrat, sportliche Aktivitäten oder gemeinsame Ausflüge der Belegschaft – der Betriebsrat hat ein breites Feld an Möglichkeiten.

Die Experten der AK Steiermark beraten Sie sehr gerne!

Der Text wurde von Dr. Robert Priewasser, Jurist, vormals wirtschaftspolitische Abteilung der AK Salzburg und ÖGB Verlag, übernommen.

Wo nicht ausdrücklich Formulierungen für beide Geschlechter verwendet werden (z. B. „Arbeitgeberin und Arbeitgeber“), sind dennoch beide Geschlechter gemeint.

Inhalt

1 Allgemeines	6
2 Betriebsratsumlage	8
3 Einnahmen und Ausgaben des Betriebsratsfonds	12
4 EDV Kassenprogramm	15
5 Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds	16
6 Die Kontrolle des Betriebsratsfonds	27
7 Verschmelzung, Trennung und Auflösung von Fonds	33
8 Zentralbetriebsratsfonds	38
9 Rechtsstreitigkeiten, Strafrecht, Schadenersatz, Steuerrecht	41

1. Allgemeines

Der **Betriebsratsfonds** ist ein **zweckgebundenes Vermögen**, das zu folgenden Zwecken dient:

- Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrats und der Konzernvertretung
- Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen ArbeitnehmerInnen des Betriebs
- Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen ArbeitnehmerInnen des Betriebs

Gelder, die zu einem dieser Zwecke an den Betriebsrat bezahlt werden, sind Einnahmen des Betriebsratsfonds. Die Ausgaben dürfen nur zu diesen Zwecken erfolgen.

Für das **Entstehen** eines Betriebsratsfonds ist nur erforderlich, dass entsprechende Einnahmen vorhanden sind. Die Einhebung einer Betriebsratsumlage ist nicht Voraussetzung für das Bestehen eines Betriebsratsfonds. Besteht ein Betriebsratsfonds, sind **Kassaverwalter** und **Rechnungsprüfer** zu wählen und die zuständige **Arbeiterkammer** zu verständigen.

Der Betriebsratsfonds hat volle **Rechtspersönlichkeit**. Er ist Träger von Rechten und Pflichten, kann Verträge abschließen, Verpflichtungen eingehen und Vereinbarungen treffen. Er kann vor Gericht klagen und geklagt werden und auch außergerichtliche Vergleiche abschließen.

Der Betriebsratsfonds wird vom Betriebsrat als Kollegialorgan **verwaltet**. Vertreter nach außen ist der Betriebsratsvorsitzende. Vertritt ein Betriebsrat mehr als 1.000 Beschäftigte, so kann die Verwaltung des Betriebsratsfonds durch Geschäftsordnung einem geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden.

Besteht im Betrieb ein **gemeinsamer Betriebsrat**, so gibt es einen gemeinsamen Betriebsratsfonds. Bestehen **getrennte Betriebsräte** der ArbeiterInnen und der Angestellten oder nur für eine der beiden

Gruppen ein Betriebsrat, so gibt es je Arbeitnehmergruppe einen eigenen Betriebsratsfonds. Sind Beschlüsse einer Betriebsversammlung notwendig, findet die Abstimmung in den Gruppenversammlungen der ArbeiterInnen bzw. der Angestellten statt.

Bei getrennten Betriebsratskörperschaften können die Gruppenversammlungen übereinstimmend beschließen, dass ein **gemeinsamer Betriebsratsfonds** geführt wird. Dieser wird vom Betriebsausschuss verwaltet und vom Vorsitzenden des **Betriebsausschusses** nach außen verwaltet.

2. Betriebsratsumlage

2.1 Beschluss der Betriebsversammlung

Eine Betriebsratsumlage kann nur von der **Betriebsversammlung** (Gruppenversammlung) beschlossen werden.

Vor der Betriebsversammlung muss der Betriebsrat in einer Sitzung den **Antrag über die Betriebsratsumlage** beschließen.

Die Einberufung der Betriebsversammlung erfolgt durch den Betriebsratsvorsitzenden.

In der Einberufung ist der konkrete Antrag des Betriebsrates anzuführen. Der Antrag soll auch eine Aufstellung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben enthalten. Er soll auch enthalten, ab wann die Betriebsratsumlage eingehoben wird.

Bei der Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Wenn die Teilnahme aller ArbeitnehmerInnen nur schwer möglich ist, können **Teilversammlungen** abgehalten werden. In diesem Fall kann erst nach der letzten Teilversammlung festgestellt werden, ob die Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse gegeben sind. Gründe für Teilversammlungen sind etwa Schicht- und Turnusdienste oder größere örtliche Distanzen. Der gültige Beschluss einer Betriebsversammlung (Gruppenversammlung) gilt bis zur Abänderung des Beschlusses auf einer weiteren Versammlung. Bis zur Abänderung des Beschlusses ist er für alle Beschäftigten verbindlich.

2.2 Wahl der Rechnungsprüfer

Gleichzeitig mit der Einführung der Betriebsratsumlage sind **Rechnungsprüfer** zu wählen. Vertritt der Betriebsrat mehr als 20 Beschäftigte, sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, vertritt er 20 Beschäftigte oder weniger, so ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Rechnungsprüfer dürfen weder **Mitglieder** noch **Ersatzmitglieder des Betriebsrats** sein.

Bei **Einberufung** der Betriebsversammlung muss auf die Möglichkeit der Einbringung von **Wahlvorschlägen** hingewiesen werden. Diese können schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden der Betriebsver-

sammlung eingebracht werden. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als Rechnungsprüfer zu wählen sind.

Werden Wahlvorschläge eingebracht, so ist über sie in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen. Erreicht ein Wahlvorschlag die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so sind die Kandidaten dieses Wahlvorschlages gewählt (**Mehrheitswahlrecht**). Erreicht kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, kommt es zu einer **Stichwahl** zwischen den beiden Wahlvorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Es ist auch möglich, die Wahl der Rechnungsprüfer gemeinsam mit der **Betriebsratswahl** durchzuführen. Während bei der Betriebsratswahl wegen des Verhältnismäßigkeitswahlrechts nur ein Wahlvorgang stattfindet, kann es aber bei der Wahl der Rechnungsprüfer zu einem zweiten Wahlgang kommen (Stichwahl). Anstelle der Wahl der Rechnungsprüfer ist es sinnvoller, die Rechnungsprüfer jeweils auf der Betriebsversammlung zur **Wahl des Wahlvorstandes** neu zu wählen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass Wahlvorschläge eingebracht werden. Werden **keine Wahlvorschläge** eingebracht, so ist für jeden Rechnungsprüfer und jedes Ersatzmitglied ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt werden können alle stimmberechtigten ArbeitnehmerInnen, die nicht Mitglied (Ersatzmitglied) des Betriebsrats sind. Als gewählt gilt die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl. Es sind daher bis zu acht Wahlgänge möglich.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt alle **fünf Jahre**. Endet die Funktionsperiode vorzeitig, ist sofort eine neue Wahl durchzuführen, damit eine lückenlose innerbetriebliche Kontrolle des Betriebsratsfonds gewährleistet ist. Das ist etwa der Fall, wenn es keinen Rechnungsprüfer mehr gibt (Rücktritt, Ausscheiden aus dem Betrieb, Abwahl durch die Betriebsversammlung).

2.3 Beschluss über die ersatzweise Verwaltung und Auflösung

Es sollen auch Beschlüsse für den Fall getroffen werden, dass einmal kein Betriebsrat besteht und wie der Betriebsratsfonds im Falle einer Betriebsschließung aufgelöst wird. Diese Beschlüsse können aber noch später gefasst werden.

2.4 Kundmachungsverpflichtungen

Nach dem gültigen Beschluss der Betriebsversammlung ist dieser im Betrieb kundzumachen und die zuständige **Arbeiterkammer** zu verständigen. Dem Betriebsinhaber ist mitzuteilen, wohin die Betriebsratsumlage zu überweisen ist.

2.5 Abänderung der Betriebsratsumlage

Bei der **Abänderung** der Betriebsratsumlage ist die gleiche Vorgangsweise zu wählen. Ein Antrag auf Herabsetzung oder Abschaffung der Betriebsratsumlage kann nur vom Betriebsrat gestellt werden. Nur die Wahl der Rechnungsprüfer ist in diesem Fall nicht erforderlich.

2.6 Höhe der Betriebsratsumlage

Die **Höhe der Betriebsratsumlage** ist mit 0,5% des Monatsentgelts nach oben begrenzt. Diese Höchstgrenze muss nicht ausgeschöpft werden. Es kann auch ein geringerer Prozentsatz eingehoben werden. Anstelle des Entgelts kann auch der Monatslohn, der Grundlohn oder eine andere **Bemessungsgrundlage** gewählt werden.

Aus sachlich gerechtfertigten, vor allem sozialen Gründen können einzelne Beschäftigtengruppen von der **Umlagepflicht ausgenommen** werden, z.B. Lehrlinge, geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte. Sowohl die Höhe als auch der ausgenommene Personenkreis müssen im Beschluss der Betriebsversammlung enthalten sein.

2.7 Einhebung der Betriebsratsumlage

Der Betriebsinhaber ist ab Inkrafttreten des Beschlusses verpflichtet, die Betriebsratsumlage von allen Umlagepflichtigen bei jeder Lohn- und Gehaltsauszahlung abzuziehen und an den Betriebsratsfond zu überweisen.

3. Einnahmen und Ausgaben des Betriebsratsfonds

Neben der Betriebsratsumlage gehören auch Zahlungen für die genannten Zwecke zum Betriebsratsfonds (siehe 1.). Dazu kommen auch Einnahmen aus Veranstaltungen oder Zinsen von Bankguthaben.

Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Sie müssen sich an der **Interessenvertretungsaufgabe** des Betriebsrates orientieren, also den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Belegschaft dienen.

3.1 Kosten der Geschäftsführung

Die **Kosten der Geschäftsführung** des Betriebsrates sind jene Sach- und Personalausgaben, die notwendig sind, um dem Betriebsrat die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Das sind in erster Linie die notwendigen **Barauslagen** (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen). Die Mitglieder des Betriebsrates sollen durch ihre Tätigkeit keinen finanziellen Nachteil erleiden. Andere Ausgaben können Gutachten, Kosten eines Gerichtsprozesses, Versicherungsprämien, Steuerberatungskosten und Ausgaben zum Ankauf von Gutscheinen etc. sein.

Da **Konzernvertretung** und **Jugendvertrauensrat** keinen eigenen Fonds zur Verfügung haben, können auch deren Geschäftsführungskosten vom Betriebsratsfonds übernommen werden.

3.2 Wohlfahrtseinrichtungen und Wohlfahrtsmaßnahmen

Darüber hinaus dürfen Mittel des Betriebsratsfonds nur für **Wohlfahrtseinrichtungen** und **Wohlfahrtsmaßnahmen** verwendet werden. Wohlfahrtseinrichtungen sind auf Dauer angelegt, Wohlfahrtsmaßnahmen erfolgen im Einzelfall.

Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur für jene **Beschäftigten** verwendet werden, die vom Betriebsrat vertreten werden. Bestehen

getrennte Gruppenbetriebsräte der ArbeiterInnen und Angestellten, so dürfen die Leistungen für Beschäftigte der jeweiligen Arbeitnehmergruppen verwendet werden. Bei gemeinsamen Aktivitäten müssen die Leistungen von beiden Gruppenbetriebsräten beschlossen werden und die Gesamtkosten auf beide Betriebsratsfonds aufgeteilt werden.

Neben den Beschäftigten dürfen auch für **ehemalige Beschäftigte** Wohlfahrtseinrichtungen und Wohlfahrtsmaßnahmen durchgeführt werden. Das sind entweder Pensionisten oder frühere Beschäftigte, die durch Umstrukturierungsmaßnahmen aus dem Betrieb ausgeschieden sind.

Gleiches gilt für **Angehörige** der (ehemaligen) Beschäftigten, z.B. Partner oder Kinder.

Über diesen Personenkreis hinaus sind keine Leistungen des Betriebsratsfonds möglich. Wenn keine (ehemaligen) Beschäftigten betroffen sind, sind **Spenden** in Katastrophenfällen oder für karitative Einrichtungen aus dem Betriebsratsfonds **nicht zulässig**.

Wohlfahrtseinrichtungen und Wohlfahrtsmaßnahmen können vielfältig sein. Es können Leistungen sein, Zuschüsse oder die Weitergabe von Vorteilen. Hier einige Beispiele:

Förderung des betrieblichen Zusammenhalts:

- Weihnachtsfeiern, Abteilungsfeiern
- Betriebsausflüge, Wander- oder Skitage

Zuschüsse oder Leistungen bei besonderen Anlässen:

- Hochzeit, Geburt
- Geburtstagsgeschenke, Weihnachtsgeschenke
- Todesfälle
- Unterstützung bei Krankheit oder Unfall
- Unterstützung bei Notfällen (keine Kredite)

Kultur:

- Theaterkarten, Kinokarten, Konzertkarten

Sport:

- Förderung von Betriebs- und Gesundheitssport
- Karten für Fußballspiele, Eishockeyspiele etc.
- Vergünstigung für Freizeitanlagen

Einrichtungen des Betriebsrates:

- Sportanlagen, Ferienwohnungen, Werkskantinen, Essenszuschüsse, Ferien- oder Urlaubsaktionen, Zuschüsse zur Kinderbetreuung oder für Betriebskindergärten

Die Vielzahl der Möglichkeiten von Wohlfahrtsmaßnahmen lässt keine abschließende Aufzählung zu. Es gibt aber einige **Grenzen:**

- Gesetzliche Rahmenbedingungen (wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Interessen der Beschäftigten, begrenzter Kreis der Leistungsberechtigten)
- Finanzielle Möglichkeiten des Betriebsratsfonds
- Mehrheitsfindung im Betriebsrat
- Ausgewogenheit der Leistungen
- „politische Verantwortung“ des Betriebsrats (Einnahmen und Ausgaben müssen gegenüber der Betriebsversammlung verantwortet werden)

4. EDV Kassenprogramm

Die Arbeiterkammer Steiermark bietet den steirischen Betriebsräten ein Kassenprogramm an.

Das Programm wird den Betriebsratskörperschaften kostenlos zur Verfügung gestellt und bietet folgende Möglichkeiten:

- Stammdaten bzw. Kopfzeile anlegen
- Kassen und Kontenrahmen anlegen
- Buchen (Kassa, Beleg, Text, Konto, Betrag)
- Automatischer Belegdruck
- Periodenauswertung (Kassadatum von-bis, Konto)
- mehrkassentauglich

Das Programm soll eine Vereinfachung und Erleichterung bei der Führung des Kassenbuches, insbesondere für die Erstellung des Kassenberichtes für die Betriebsversammlung, und nicht zuletzt für die Durchführung der Revision bewirken.

Bei Interesse wenden Sie sich an das Arbeitnehmerschutzreferat:

Tel. 05 7799-2433, 05 7799-2449



oder an Gerald Mailänder 05 7799 2738,
E-Mail: gerald.mailaender@akstmk.at



oder an Günter Steinbauer 05 7799 2472,
E-Mail: guenter.steinbauer@akstmk.at

5. Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds

5.1 Verwaltung und Vertretung

Als juristische Person ist der Betriebsratsfonds nicht selbst handlungsfähig und braucht daher gewisse Organe.

Die **Verwaltung** des Betriebsratsfonds erfolgt durch den Betriebsrat. Er allein ist berechtigt, Leistungen aus dem Betriebsratsfonds zu beschließen.

Die **Vertretung** des Betriebsratsfonds nach außen ist der/die Betriebsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§ 74 Abs. 2 ArbVG).

Wenn ein Betriebsratsfonds besteht, ist ein **Kassaverwalter** zu wählen. Die Wahl erfolgt im Rahmen der **Konstituierung** eines neu gewählten Betriebsrates. Entsteht ein Betriebsratsfonds erst während der Funktionsperiode des Betriebsrats ist der Kassaverwalter unverzüglich zu wählen. Eine **Neuwahl** des Kassaverwalters ist erforderlich, wenn der Kassaverwalter aus dem Betriebsrat ausscheidet, seine Funktion freiwillig zurücklegt oder von seiner Funktion enthoben wird.

Die **Bestellung** des Kassaverwalters erfolgt durch Wahl in einer **Betriebsratssitzung**. Das Ergebnis der Wahl bzw. Neuwahl ist im Betrieb kundzumachen. Darüber hinaus muss eine **Verständigung** von zuständiger Gewerkschaft, Arbeiterkammer und Arbeitsinspektorat erfolgen.

Der Kassaverwalter muss **Mitglied des Betriebsrates** sein. Vertritt der Betriebsrat mehr als 20 Beschäftigte, besteht er also aus mindestens drei Mitgliedern, so darf der Kassaverwalter nicht gleichzeitig **Vorsitzender** oder dessen **Stellvertreter** sein.

In Betriebsratskörperschaften mit zwei Mitgliedern ist eines der beiden zum Kassaverwalter zu bestellen. In Betrieben mit nur einem Betriebsratsmitglied ist dieses gleichzeitig Vorsitzender und Kassaverwalter.

5.2 Entscheidung über Mittel des Betriebsratsfonds

Jede Verfügung über Mittel des Betriebsratsfonds muss durch einen **Beschluss** des Betriebsrates gedeckt sein. Die Beschlüsse des Betriebsrats können sowohl **Beschlüsse im Einzelfall** als auch **Dauerbeschlüsse** (Regulativ) sein.

Rahmenbeschlüsse, die den Betriebsräten einen gewissen Spielraum eröffnen, sind zulässig. Dieser Rahmen muss sich in einer überschaubaren Größe bewegen, die nicht dazu führen kann, dass einzelne Beschäftigte bevorzugt oder benachteiligt werden oder Mittel bei Ausschöpfung des vollen Rahmens nicht ausreichen. Jede Ausgabe darf vom Kassaverwalter im Einvernehmen mit dem Betriebsratsvorsitzenden nur dann vorgenommen werden, wenn darüber zuvor ein **gültiger Betriebsratsbeschluss** gefasst wurde.

Die Beschlüsse des Betriebsrats sind im **Sitzungsprotokoll** zu dokumentieren, damit bei der Kontrolle durch Rechnungsprüfer und Arbeiterkammer die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen überprüft werden kann.

■ Beispiel für einen gültigen Rahmenbeschluss:

Bei einem Krankenhausaufenthalt von länger als einer Woche erhalten Beschäftigte einen Blumenstrauß im Wert von 30 Euro.

Die Beschlüsse des Betriebsrates sind im **Sitzungsprotokoll** zu dokumentieren, damit bei der Kontrolle durch Rechnungsprüfer und Arbeiterkammer die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen überprüft werden kann.

In Betrieben mit mehr als 1.000 ArbeitnehmerInnen kann der Betriebsrat durch Geschäftsordnung die Verwaltung des Betriebsratsfonds einem **Ausschuss** übertragen.

Diesem **Ausschuss** muss jede wahlwerbende Gruppe, die im Betriebsrat vertreten ist, angehören.

Die Beschlüsse müssen **einstimmig** erfolgen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, entscheidet der Betriebsrat. Die Übertragung der Ver-

waltung an einen Ausschuss ist der zuständigen Arbeiterkammer mitzuteilen. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und unterliegen der Kontrolle durch Rechnungsprüfer und Arbeiterkammer.

5.3. Aufgaben des Betriebsratsvorsitzenden

Der Betriebsratsvorsitzende ist der **gesetzliche Vertreter** des Betriebsratsfonds.

Er setzt die Handlungen, die aufgrund der **Beschlüsse des Betriebsrats** erforderlich sind. Er ist dabei an diese Beschlüsse gebunden.

Im Namen des Betriebsratsfonds geht er Verpflichtungen ein, schließt **Verträge** ab. Werden diese nicht erfüllt, kann der Betriebsratsvorsitzende die Erfüllung verlangen, wenn notwendig auch gerichtlich. Er vertritt den Betriebsratsfonds in allen **Verfahren** vor Gericht oder Verwaltungsbehörden.

Er unterzeichnet alle **Anweisungen** des Betriebsratsfonds, die auch vom **Kassaverwalter** gegenzuzeichnen sind.

Er hat die **Gebahrung** des Betriebsratsfonds, die **Aufzeichnungen** des Kassaverwalters und den **Kassastand** zu überprüfen.

5.4. Aufgaben des Kassaverwalters

Der Kassaverwalter hat die Aufgabe, die **Aufzeichnungen** über die Gebahrungen zu führen, den Zahlungsverkehr des Betriebsratsfonds abzuwickeln und die sichere Verwahrung der Fondsmittel zu überprüfen.

Der Kassaverwalter hat die nötigen Aufzeichnungen zu führen:

- Einnahmen des Betriebsratsfonds
- Ausgaben des Betriebsratsfonds
- Barvermögen
- Guthaben bei Banken

- Sachanlagevermögen

- Verbindlichkeiten

Die Aufzeichnungen müssen in zeitlicher Reihenfolge, **vollständig**, übersichtlich und jederzeit überprüfbar sein. Im Regelfall erfolgt dies in einem **Kassabuch** oder einem elektronischen, fälschungssicheren Dokument.

Die Eintragungen werden durch **Originalbelege** dokumentiert. Diese müssen Folgendes enthalten:

- Datum der Aus- und Einzahlung
- Betrag in Ziffern und Worten
- Zahlungszweck
- Name (allenfalls Anschrift) des Einzahlers bzw. Empfängers
- Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden und Kassaverwalters
- Unterschrift des Einzahlers

Der Kassaverwalter ist auch für die **Abwicklung des Zahlungsverkehrs** verantwortlich. Er darf nur Zahlungen abwickeln, für die eine vom Betriebsratsvorsitzenden gegengezeichnete schriftliche bzw. elektronische Anweisung vorliegt.

Die Anweisung ist auch vom Kassaverwalter gegenzuzeichnen. Dieses „**Vier-Augen-Prinzip**“ ist auch bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mittels E-Banking einzuhalten (z.B. durch eine zweifache Transaktionsnummer TAN).

Dem „Vier-Augen-Prinzip“ widerspricht auch die Nutzung von **Bankomat- oder Kreditkarten**. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zählt auch die Überwachung der Einnahmen (z.B. Eingang der Betriebsratsumlage).

Eine weitere Aufgabe des Kassaverwalters ist die Verwahrung der Geldmittel. Die **Barmittel** des Betriebsratsfonds sollen so gering wie

möglich gehalten werden. Sie sind vom Kassaverwalter in einem versperren Behälter (Handkassa in versperren Büro oder Tresor) zu verwahren. Die Vermengung mit anderen Geldmitteln (in der Brieftasche, gemeinsam mit Privat- oder Firmengelder) ist nicht zulässig.

Die **Veranlagung** jener Geldmittel, die nicht unmittelbar benötigt werden, hat vom Kassaverwalter bei einer geeigneten **Bank** zu erfolgen. Als Eigentümer von Konten, Sparbüchern oder sonstigen Einlagen muss der Betriebsratsfonds aufscheinen. Es ist auch sicherzustellen, dass Auszahlungen nur mit Unterschrift von Betriebsratsvorsitzenden und Kassaverwalter (allenfalls deren Stellvertreter) möglich sind. Die Mittel des Betriebsratsfonds sind risikosicher anzulegen. Die Veranlagung in Risikokapital (z.B. Aktien, Fremdwährung, Edelmetalle usw.) ist genauso verboten wie die Veranlagung außerhalb von Banken und Sparkassen (z.B. auf Firmenkonten).

Die Bank ist verpflichtet, die gesetzlich verpflichtenden Informationen an das **Kontoregister** zu melden.

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kassaverwalters ist dieser an die **Beschlüsse des Betriebsrates** und Anweisungen des Betriebsratsvorsitzenden gebunden.

5.5. Maßnahmen am Ende der Funktionsperiode

Der **Betriebsrat** ist verpflichtet, spätestens 14 Tage vor Ablauf seiner Funktionsperiode einen schriftlichen **Rechenschaftsbericht** zu erstellen. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von einer Woche zu erstellen.

Dem Rechenschaftsbericht ist ein **Gebarungsnachweis** beizuschließen, in dem die Eingänge und Ausgaben des Betriebsratsfonds gesondert auszuweisen sind.

Bei den **Eingängen** sind auszuweisen:

- Eingänge aus der Betriebsratsumlage
- Sonstige Eingänge

Bei den **Ausgaben** sind auszuweisen:

- Der Gesamtbetrag der für die Barauslagen zur Deckung von Geschäftsführungskosten an Betriebsratsmitglieder geleisteten Zahlungen
- Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die zur Deckung der sonstigen Kosten der Geschäftsführung gemacht wurden
- Die Beträge, die zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft aufgewendet wurden

Sowohl der Rechenschaftsbericht als auch der Gebarungsnachweis müssen vom **Betriebsratsvorsitzenden** und vom **Kassaverwalter** unterschrieben und von den Rechnungsprüfern gegengezeichnet werden. Die Arbeitnehmer des Betriebes müssen die Möglichkeit haben, in die Unterlagen **Einsicht** zu nehmen. Daher sind der Rechenschaftsbericht und der Gebarungsnachweis zur Einsicht im Betrieb aufzulegen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind durch Anschlag oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung im Betrieb bekannt zu machen. Sowohl über den Rechenschaftsbericht als auch über den Gebarungsnachweis muss in der nächsten **Betriebs(Gruppen)versammlung** berichtet werden.

Bei Beendigung seiner Tätigkeitsdauer hat der Betriebsrat die vorhandenen Mittel sowie die Kassenbücher, die Belege und sonstigen Aufzeichnungen und Urkunden dem **nachfolgenden Betriebsrat** zu übergeben. Darüber ist eine **Niederschrift** anzufertigen, deren Original der neue Betriebsrat bis zum Ende seiner Tätigkeitsdauer zu verwahren hat; eine Abschrift sollte dem ausscheidenden Kassaverwalter ausgefolgt werden.

Der **Kassaverwalter** hat bei Abschluss der Funktionsperiode des Betriebsrats einen **Kassaabschluss** zu machen sowie den Gebarungsausweis zu erstellen, den der Betriebsrat zur Einsichtnahme der Arbeitnehmer aufzulegen hat. Dieser Kassaabschluss ist ebenso wie der Gebarungsnachweis von den **Rechnungsprüfern** zu kontrollieren und zu unterschreiben.

5.6 Wechsel des Kassaverwalters

Tritt vor Ablauf der Funktionsperiode des Betriebsrates ein **Wechsel** in der Person des **Kassaverwalters** ein, dann hat der ausscheidende Kassaverwalter ebenfalls einen Kassaabschluss zu machen und den Vermögensstand des Betriebsratsfonds von den **Rechnungsprüfern** kontrollieren zu lassen. Das Fondsvermögen einschließlich aller Gebärungsunterlagen ist dem vom Betriebsrat neu gewählten Kassaverwalter zu übergeben. Dem ausscheidenden Kassaverwalter muss auf sein Verlangen von den Rechnungsprüfern eine **Bescheinigung** über die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte ausgestellt werden.

5.7 Die Aufgaben des Betriebsausschusses

Haben die Gruppenversammlungen übereinstimmend beschlossen, dass der Betriebsausschuss einen gemeinsamen Betriebsratsfonds für die Arbeiter und Angestellten führt, so hat der Betriebsausschuss unverzüglich einen Kassaverwalter zu bestellen. Die oben geschilderten Verpflichtungen des Betriebsratsvorsitzenden bzw. Kassaverwalters sind durch den Vorsitzenden bzw. durch den Kassaverwalter des Betriebsausschusses auszuüben.

5.8 Anlassfälle der vertretungsweisen Verwaltung

Die vertretungsweise Verwaltung des Betriebsratsfonds tritt ein, wenn ein ordentliches Verwaltungs- und Vertretungsorgan (Betriebsrat, Betriebsratsvorsitzender) zeitweise fehlt.

Dies ist der Fall, wenn

- der Betriebsrat dauernd funktionsunfähig wird, insbesondere wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglich zu wählenden Mitglieder sinkt,
- die Betriebs(Gruppen)Versammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt,
- der Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt,

- das Gericht die Wahl für ungültig erklärt.

Ein Betriebsrat mit bloß zwei Mitgliedern ist bereits dann funktionsunfähig, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.

5.9 Der berechtigte Personenkreis

Die **Betriebs(Gruppen)versammlung** hat bereits bei der Beschlussfassung über die **Einhebung einer Betriebsratsumlage** eine Regelung über die Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds bei zeitweiligem Fehlen eines ordentlichen Verwaltungs- und Vertretungsorgans (Betriebsrat, Betriebsratsvorsitzender) zu beschließen. Ein **späterer Beschluss** (noch vor Eintritt des Falles der vertretungsweisen Verwaltung) ist zulässig.

Dieser Beschluss hat die für die vertretungsweise Verwaltung vorgesehene Person oder Personenmehrheit festzulegen. Dafür kommen alle stimmberechtigten ArbeitnehmerInnen, aber auch andere eigenberechtigte Personen (Personenmehrheiten) in Betracht, die in keinem Geschäfts- oder Rechtsverhältnis zum Betriebsratsfonds stehen (also z.B. dessen Schuldner oder Gläubiger sind). In diesem Fall ist eine Zustimmung der betreffenden Personen (Personenmehrheit) erforderlich.

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Betriebsratsumlage nicht feststellbar ist, welche stimmberechtigten ArbeitnehmerInnen zu einem späteren Zeitpunkt im Falle des vorübergehenden Fehlens eines Betriebsrates im Betrieb beschäftigt sein werden, empfiehlt es sich, in dem Beschluss der Betriebs(Gruppen)versammlung entweder nur eine allgemeine Bezeichnung der für die vertretungsweise Verwaltung vorgesehenen ArbeitnehmerInnen (z.B. der an Lebensjahren älteste und der zweitälteste Arbeitnehmer, die Mitglieder des früheren Betriebsrats, der frühere Betriebsratsvorsitzende, der frühere Kassaverwalter) vorzunehmen oder aber diese Funktion einer bestimmten Person oder Institution außerhalb des Betriebes zu übertragen.

Der Beschluss der Betriebs(Gruppen)versammlung über die vertretungsweise Verwaltung ist vom Vorsitzenden, den Rechnungsprüfern, dem Betriebsinhaber, der für die Vertretung vorgesehenen Person

(Personenmehrheit) sowie der zuständigen **Arbeiterkammer** schriftlich bekannt zu geben und im Betrieb kundzumachen.

Ein Sonderfall ist gegeben, wenn die Betriebsratswahl angefochten und vom Arbeits- und Sozialgericht für ungültig erklärt wird. In diesem Fall führt der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates, höchstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Ungültigkeitserklärung weiter. Wird jedoch gegen ein solches Urteil ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Betriebsrat (dessen Wahl angefochten wurde) seine Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtungsklage, längstens aber bis zum Ablauf der 5-jährigen Tätigkeitsdauer fortzusetzen, es sei denn, es wird ein neuer Betriebsrat gewählt. Wird ein neuer Betriebsrat gewählt, so endet die Fortsetzungsbefugnis des Betriebsrates, dessen Wahl angefochten wurde, mit der Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates.

Zur laufenden Geschäftsführung gehört auch die Verwaltung des Betriebsratsfonds, so dass ein Beschluss der Betriebs(Gruppen)-versammlung über die vertretungsweise Verwaltung weder notwendig noch verbindlich ist. Wird jedoch nach Ablauf der Vertretungsbefugnis des Betriebsrates kein neuer Betriebsrat gewählt, sind die Regelungen über die vertretungsweise Verwaltung des Betriebsratsfonds zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die interimistische Verwaltung durch den früheren Betriebsrat nicht vor und hat die Betriebs(Gruppen)-versammlung keinen entsprechenden Beschluss gefasst, so obliegt die Vertretung und Verwaltung des Betriebsratsfonds für die Dauer des Fehlens eines ordentlichen Verwaltungs- bzw. Vertretungsorgans für die Dauer eines Jahres dem an Lebensjahren ältesten Rechnungsprüfer.

Dem zweiten Rechnungsprüfer (in Betrieben mit über 20 Arbeitnehmern) obliegt allein die Kontrolle. Bestehen im Betrieb keine Rechnungsprüfer, so hat die zuständige Arbeiterkammer die vertretungsweise Verwaltung durchzuführen. In diesen Fall kann jeder Arbeitnehmer des Betriebes die zuständige Arbeiterkammer vom Fehlen des ordentlichen Verwaltungs- bzw. Vertretungsorgans verständigen. Der älteste Rechnungsprüfer oder die örtlich zuständige Arbeiterkammer können eine Betriebs(Gruppen)-versammlung einberufen, die durch Beschluss eine andere Person (Personenmehrheit) mit der interimistischen Vertretung und Verwaltung beauftragen kann.

Treten die Voraussetzungen für die vertretungsweise Verwaltung tatsächlich ein, so haben die aufgrund des Beschlusses der Betriebs(Gruppen)versammlung betrauten Personen die zuständige Arbeiterkammer, die Rechnungsprüfer (sofern sie nicht ohnedies mit der vertretungsweisen Verwaltung beauftragt sind) und den Betriebsinhaber schriftlich von der Aufnahme oder Beendigung dieser Tätigkeit in Kenntnis zu setzen. Sie haben bei der Beendigung ihrer Tätigkeit in gleicher Weise wie der Betriebsrat vor Ablauf der Funktionsperiode einen Rechenschaftsbericht und Gebarungsausweis anzufertigen und die Geschäfte dem neu gewählten Betriebsrat zu übergeben.

Sofern die Betriebs(Gruppen)versammlung nicht beschlossen hat, die Betriebsratsumlage nur für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates einheben zu lassen oder die Einhebung der Betriebsratsumlage während der vorübergehenden Verwaltung auszusetzen, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, auch während der Zeit, in der kein funktionsfähiger Betriebsrat besteht, die Betriebsratsumlage abzuziehen und an jene Person bzw. Stelle abzuführen, die mit der vertretungsweisen Verwaltung betraut ist. Eine Verfügung über diese Mittel ist jedoch nur im Rahmen der notwendigen Verwaltung zulässig.

5.9.1 Die Dauer der vertretungsweisen Verwaltung

Der **Beschluss der Betriebs(Gruppen)versammlung** über die vertretungsweise Verwaltung des Betriebsratsfonds, der anlässlich der Einführung der Betriebsratsumlage (allenfalls später) zu fassen ist, muss auch die Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung regeln. Im Gesetz ist keine Begrenzung der Höchstdauer vorgesehen. Um praktische Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte aber der Zeitraum der interimistischen Verwaltung **keinesfalls zu lange** sein. Es empfiehlt sich eine Begrenzung der Höchstdauer von einem Jahr.

Hat die Betriebs(Gruppen)versammlung einen solchen Beschluss nicht gefasst, so dauert die vertretungsweise Verwaltung ein Jahr, gerechnet ab dem Ende der Funktionsperiode des Betriebsrates.

Nach Ablauf der für die vertretungsweise Verwaltung vorgesehenen Frist ist der Betriebsratsfonds aufzulösen, wenn bis dahin kein ordentliches Verwaltungsorgan (funktionsfähiger Betriebsrat) vorhanden ist. Wenn die interimistische Verwaltung von der zuständigen Arbeiterkam-

mer durchgeführt wurde, obliegt ihr auch die Auflösung. (Näheres unter Verschmelzung, Trennung und Auflösung von Fonds)

5.9.2 Der Umfang der vertretungsweisen Verwaltung

Der **Beschluss der Betriebs(Gruppen)versammlung** über die vertretungsweise Verwaltung des Betriebsratsfonds, der anlässlich der Einführung der Betriebsratsumlage (allenfalls später) zu fassen ist, hat auch die „notwendige“ Verwaltungstätigkeit zu regeln. Fehlt ein solcher Beschluss, so beschränkt sich die vertretungsweise Verwaltung auf die Besorgung laufender Angelegenheiten. Darunter fällt jedenfalls die Erfüllung der laufenden Zahlungsverpflichtungen, die Einhebung der Betriebsratsumlage, aber auch die Fortführung bestehender Wohlfahrts-einrichtungen bzw. Wohlfahrtsmaßnahmen. Der zur vorübergehenden Verwaltung befugte Personenkreis ist auch in Gerichtsverfahren zur Einbringung von Forderungen des Betriebsratsfonds befugt (z.B. Klage auf Überweisung der Betriebsratsumlage). Hat der Betriebsrat vor Beendigung seiner Funktionsperiode ein Regulativ beschlossen, so können die darin festgeschriebenen Leistungen – die Zahlungsfähigkeit des Betriebsratsfonds vorausgesetzt – auch im Rahmen der interimistischen Verwaltung erbracht werden. Die Schaffung von neuen Wohlfahrtseinrichtungen bzw. Wohlfahrtsmaßnahmen zur Verringerung des Kassastandes ist ausgeschlossen. Es wird jedoch zulässig sein, im Falle einer dauernden Betriebsstilllegung eine Wohlfahrtsmaßnahme neu zu begründen, wenn die Aufteilung der Mittel auf die Belegschaft unter dem Titel „Überbrückungshilfe“ beschlossen wird.

6. Die Kontrolle des Betriebsratsfonds

6.1 Das Prüfungsrecht des Betriebsratsvorsitzenden

Der oder die Betriebsratsvorsitzende ist berechtigt, jederzeit die **Aufzeichnungen** des Kassaverwalters und den **Kassastand** zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat er dem Betriebsrat zu berichten. Wurden Mängel festgestellt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen. Bei schwerwiegenden **Unzukömmlichkeiten** hat der Betriebsrat (nicht der Vorsitzende!) den Kassaverwalter seiner Funktion zu entheben. Wenn sofortige Maßnahmen zur Sicherung des Fondsvermögens notwendig sind, muss der Betriebsratsvorsitzende dem Kassaverwalter auftragen, sich bis zu einer Beschlussfassung durch den Betriebsrat der Fortführung der Geschäfte zu enthalten. Er hat die in der Verwahrung des Kassaverwalters befindlichen Barmittel an sich zu nehmen und den Betriebsrat, die Rechnungsprüfer sowie die zuständige Arbeiterkammer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. **Eine sofortige Verständigung der Strafverfolgungsbehörden ist nicht erforderlich und kann eine Schadensgutmachung verhindern.**

6.2 Das Prüfungsrecht der einzelnen Betriebsratsmitglieder

Die Mitglieder des Betriebsrates, welche nicht mit der Verwaltung des Betriebsratsfonds betraut sind, nehmen nur durch ihre Stimmabgabe bei den den Betriebsratsfonds betreffenden Beschlüssen an der Verwaltung des Fonds teil. Sie haften aber für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Verwaltung des Betriebsratsfonds entstehen. Daher hat jedes Betriebsratsmitglied das Recht, sich über alle für die Verwaltung des Betriebsratsfonds maßgeblichen Umstände in umfassender Weise zu informieren. Das Einsichtsrecht bezieht sich jedoch nur auf **Zeiten der Tätigkeit als Betriebsrat**, also nicht auf Zeiten, in denen der/die ArbeitnehmerIn noch nicht bzw. nicht mehr Betriebsratsmitglied war. Dieses Einsichtsrecht erlischt auch nicht dadurch, dass das Dienstverhältnis beendet und damit die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erloschen ist.

Die Betriebsratsmitglieder sind bei der Ausübung ihres Kontrollrechts an die **Verschwiegenheitspflicht** von Betriebsratsmitgliedern gebunden. Ergebnisse der Kontrolltätigkeit dürfen nur innerhalb des Betriebsratsgremiums vorgebracht und an die Rechnungsprüfer und die Revisoren der Arbeiterkammer oder allenfalls an die Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung der Prüfergebnisse (z.B. an die Betriebsversammlung, durch Anschlag, elektronische interne Mitteilungen, Betriebs- oder Fraktionszeitungen etc.) verstößt gegen diese Verschwiegenheitspflicht.

6.3 Die Kontrolle der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Betriebsratsfonds **regelmäßig** und tunlichst einmal **monatlich** zu prüfen. Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Rechnungsprüfer den regelmäßigen und ordnungsgemäßen Eingang der Betriebsratsumlage an den Betriebsratsfonds überprüfen können. Die Häufigkeit der Prüfungen durch die Rechnungsprüfer hängt vom Umfang des Betriebsratsfonds und der Einhaltung der Verpflichtung zur Überweisung der Betriebsratsumlage durch den Betriebsinhaber ab.

Werden laufend Ein- und Ausgänge am Konto des Betriebsratsfonds getätigt oder ergeben sich bei der Überweisung der Betriebsratsumlage laufend Mängel oder Zeitverzögerungen, hat die Prüfung in kürzeren Abständen zu erfolgen. Dadurch kann ein weiterer größerer Schaden vermieden werden.

Im Einzelnen haben die Rechnungsprüfer folgende Aufgaben:

- Überprüfung der gesetzmäßigen Verwendung der Fondsmittel
- Überprüfung der Gebarung mit den die Gebarung betreffenden Beschlüssen des Betriebsrates
- Überprüfung der Buchführung des Kassaverwalters auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Überprüfung des Kassastandes
- gegebenenfalls Überprüfung des Inventars und Warenstandes, wobei die Aufnahme des Kassa- und Warenstandes in Anwesenheit

des Kassaverwalters oder des Betriebsratsvorsitzenden (Stellvertreter) zu erfolgen hat

Auf **Verlangen des Betriebsrates** haben die Rechnungsprüfer jederzeit eine Überprüfung vorzunehmen. Bei jedem **Wechsel** in der Person des **Kassaverwalters** haben die Rechnungsprüfer den Kassaabschluss zu überprüfen und den Kassaverwalter auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Übergabe auszustellen.

Bei der Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates haben die Rechnungsprüfer dessen **Rechenschaftsbericht** und **Gebarungsnachweis** zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

Nach der Überprüfung des Betriebsratsfonds haben die Rechnungsprüfer die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit in der nächsten **Betriebs(-Gruppen)versammlung** zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben den Betriebsrat von festgestellten **Mängeln** der Buch- oder Geschäftsführung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und Vorschläge für deren Beseitigung zu erstatten; erforderlichenfalls sind die festgestellten Mängel auch der zuständigen Arbeiterkammer schriftlich bekannt zu geben. Festgestellte Mängel, die eine sofortige Untersuchung oder Beseitigung erfordern, sind dem Vorsitzenden des Betriebsrates (Stellvertreter) unverzüglich mündlich bekannt zu geben.

Den Rechnungsprüfern steht jedoch nicht die Befugnis zu, den Betriebsrat zur Verantwortung zu ziehen, ihm Anweisungen zu erteilen, Aufträge zu einem bestimmten Verhalten zu geben oder zu einem solchen Verhalten zu zwingen. Bedenken darüber, ob durch den Betriebsrat wahrgenommene Aufgaben dem gesetzlichen Zweck des Betriebsratsfonds entsprechen, sind im Rahmen der Kontrollfunktion geltend zu machen. Erforderlichenfalls sind die festgestellten Mängel der zuständigen Arbeiterkammer schriftlich bekannt zu geben. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Kontrolle der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds, nicht aber in der Feststellung und Durchsetzung der Rechtmäßigkeit der Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds.

Die Tätigkeit als Rechnungsprüfer bildet einen wichtigen Dienstverhinderungsgrund. Sie haben daher einen Anspruch auf **Entgeltfortzahlung**.

Abgesehen von ihrer **Berichtspflicht** gegenüber der Betriebsversammlung, dem Betriebsrat und der Arbeiterkammer sind die Rechnungsprüfer zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Verhältnisse und Angelegenheiten des Betriebsratsfonds, des Betriebes und der Arbeitnehmer verpflichtet.

6.4 Die Revision durch die Arbeiterkammern

Zusätzlich zur internen Kontrolle durch die Rechnungsprüfer ist die örtlich zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte als **externes Kontrollorgan** tätig.

Diese **Revision** durch die Arbeiterkammern ersetzt keinesfalls die regelmäßige Überprüfung der Fondsgebarung durch die betrieblichen Rechnungsprüfer; die **Revision** durch die Arbeiterkammern erfolgt zusätzlich zu den innerbetrieblichen Prüfungen.

Die Arbeiterkammer hat mit der Durchführung der Revision Angestellte, die die fachliche Eignung dazu besitzen (Revisoren), zu betrauen. Der Revisor hat sich gegenüber dem Betriebsrat mit einem von der zuständigen Arbeiterkammer ausgestellten Ausweis zu legitimieren, aus dem die Befugnis zur Revision des Betriebsratsfonds hervorgeht.

Der Betriebsratsfonds ist **regelmäßig**, tunlichst **einmal jährlich**, einer Revision zu unterziehen. Die Revision kann ohne vorherige Anzeige vorgenommen werden. Eine Revision ist unverzüglich und ohne vorherige Anzeige vorzunehmen, wenn der Arbeiterkammer begründete **Hinweise auf Mängel** in der Gebarung gegeben werden. Ersuchen der Betriebsrat oder die Rechnungsprüfer um die Vornahme einer Revision, so ist dem Ersuchen unverzüglich zu entsprechen; diese (außerordentliche) Revision ersetzt nicht die regelmäßig durchzuführende Revision. Die Revision erstreckt sich auf die gesamte Gebarung mit der Betriebsratsumlage und mit den sonstigen Vermögensschaften des Betriebsratsfonds, insbesondere auf die Gebarung betreffende Beschlüsse des Betriebsrates sowie die ausschließliche Verwendung der Mittel zu den genannten Zwecken.

Der Revisor hat die Richtigkeit der Aufzeichnungen zu prüfen. Die Aufnahme der Vermögensschaften (insbesondere Kassa- und Kontostände der Girokonten, Sparbücher, Anleihen, des Sachanlagevermögens und allfälliger Verbindlichkeiten) hat in Anwesenheit des Kassaverwalters und des Betriebsratsvorsitzenden (Stellvertreters) sowie erforderlichenfalls der Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Darüber hinaus hat der Revisor auch die ordnungsgemäße Bestellung und Funktionsausübung der für die Verwaltung und innerbetrieblichen Kontrolle des Betriebsratsfonds notwendigen Organe (insbesondere des Kassaverwalters und der Rechnungsprüfer) zu überprüfen. Gleichzeitig ist auch festzustellen, ob der Betriebsrat noch funktionsfähig ist, da ansonsten die geeigneten Maßnahmen für die vertretungsweise Verwaltung in die Wege zu leiten sind.

Die Mitglieder des Betriebsrates, die Rechnungsprüfer, der Betriebsinhaber und alle ArbeitnehmerInnen des Betriebes sind verpflichtet, der Arbeiterkammer sämtliche notwendigen **Auskünfte** zu geben.

Stellt der Revisor **Mängel** in der Verwaltung des Betriebsratsfonds fest, dann hat er zugleich Vorschläge zu deren Beseitigung zu erstatten. Mängel, die eine sofortige Untersuchung oder Abhilfe erfordern, sind dem Betriebsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich bekannt zu geben, der nötigenfalls für die Sicherung des Fondsvermögens zu sorgen hat. In jedem Fall hat der Revisor das Ergebnis der Revision (**Revisionsbericht**) sowohl dem Betriebsrat als auch den Rechnungsprüfern schriftlich mitzuteilen. Der Betriebsrat hat den Revisionsbericht unverzüglich in einer **Sitzung** zu beraten. Unter Umständen sind dabei Maßnahmen zu beraten und zum Gegenstand eines Berichtes an die nächste **Betriebs(Gruppen)versammlung** zu machen.

Wie die Rechnungsprüfer sind auch die Revisoren der Arbeiterkammer zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Die Kosten der Revision hat die Arbeiterkammer zu tragen.

In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder Gemeinden obliegt die Revision der Betriebsratsfonds der jeweils zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft.

Verweigert ein Betriebsrat die Durchführung der Revision durch die Arbeiterkammer, so kann diese die Offenlegung des Betriebsratsfondsvermögens einklagen und so die Durchführung der Revision erzwingen. Sie ist aber rechtlich nicht in der Lage, die durch den Revisionsbericht aufgezeigten Mängel zu beheben oder deren Behebung zu erzwingen oder Schadenersatzansprüche einzuklagen.

7. Verschmelzung, Trennung und Auflösung von Fonds

7.1 Verschmelzung von Betriebsratsfonds

Bestehende Betriebsratsfonds werden verschmolzen bei

- der Wahl eines **gesetzlich** vorgeschriebenen **gemeinsamen Betriebsrats**. Das ist der Fall, wenn bisher getrennte Betriebsratskörperschaften bestanden haben, in einer Gruppe aber kein Betriebsrat mehr gewählt werden kann, weil die Zahl der Beschäftigten unter 5 gesunken ist.
- Zusammenschluss von Betrieben oder Betriebsteilen zu einem **neuen Betrieb**

Der neu entstandene Betriebsratsfonds wird im ersten Fall vom gemeinsamen Betriebsrat, im zweiten Fall vom einheitlichen Betriebsrat verwaltet.

Eine Verschmelzung von Betriebsratsfonds erfolgt auch in folgenden Fällen, jedoch nur, wenn zusätzliche Bedingungen erfüllt sind.

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gruppenversammlungen zur **Wahl eines gemeinsamen Betriebsrates**
- Übereinstimmende Beschlüsse der Gruppenversammlungen zur **Führung eines gemeinsamen Betriebsratsfonds** durch den Betriebsausschuss.

In diesen Fällen kommt es nur zu einer Verschmelzung der Betriebsratsfonds, wenn die Gruppenversammlungen keinen Beschluss über die Verwendung der bestehenden Betriebsratsfonds getroffen haben. Ein neu entstehender Betriebsratsfonds wird vom gemeinsamen Betriebsrat bzw. vom Betriebsausschuss verwaltet.

7.2 Trennung von Betriebsratsfonds

Bestehende Betriebsratsfonds sind zu trennen bei

- Wegfall der Voraussetzung für die Wahl eines **gesetzlich verpflichtenden gemeinsamen Betriebsrats**
- Ist kein gemeinsamer Betriebsrat mehr zu wählen, weil im Gegensatz zur letzten Wahl beide Arbeitnehmergruppen mehr als 5 Beschäftigte haben und wird zumindest ein Betriebsrat gewählt, so ist der gemeinsame Betriebsratsfonds aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zahlen der gruppenzugehörigen Beschäftigten.
- Wegfall der Voraussetzung für die Wahl eines **freiwilligen gemeinsamen Betriebsrats**
- Beendigung eines **gemeinsamen Betriebsratsfonds** für Arbeiter und Angestellte

Beschließen die Gruppenversammlungen am Ende der Funktionsperiode nicht wieder die Wahl eines gemeinsamen Betriebsrates, so ist der Betriebsratsfonds aufzuteilen. Die Aufteilung richtet sich nach dem von den Gruppenversammlungen vor der Zusammenführung getroffenen Beschluss. Fehlt ein solcher Beschluss oder wurde er undurchführbar, so erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Zahlen der gruppenzugehörigen Beschäftigten. Gleiches gilt, wenn die Gruppenversammlungen beschließen, keinen gemeinsamen Betriebsratsfonds beider Arbeitnehmergruppen zu führen.

- Abspaltung von Betriebsteilen, Aufspaltung von Betrieben

Werden die Betriebsteile selbstständige Betriebe, ist der Betriebsratsfonds auf jene Betriebsteile aufzuteilen, in denen ein Betriebsrat gebildet werden kann.

Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zahlen der Beschäftigten am Tag der gesellschaftlichen Maßnahme.

Der **Zeitpunkt der Vermögensübertragung** hängt von der Funktionsperiode des bisherigen Betriebsrats ab. Wird keine freiwillige Betriebs-

vereinbarung über die Verlängerung der Tätigkeitsdauer des bisherigen Betriebsrats abgeschlossen, bleibt der bisherige Betriebsrat vier Monate, spätestens bis zur Konstituierung eines Betriebsrats in den neu entstandenen Betrieben zuständig. Wird innerhalb der Frist von vier Monaten kein Betriebsrat gewählt, haben die Belegschaften noch 6 Monate Zeit, eine neue Wahl durchzuführen. Unterbleibt die Wahl, sind ihre Vermögensanteile auf jene Betriebe aufzuteilen, die einen Betriebsrat gewählt haben.

Nach der **Konstituierung eines neuen Betriebsrats** ist ihm sein Anteil am Betriebsratsfonds zu übermitteln.

■ Zusammenschluss von Betrieben zu einem neuen Betrieb

Betriebsteile, die mit einem anderen Betrieb(steil) zusammengeschlossen werden, haben einen zwingenden Anspruch auf einen entsprechenden Fondsteil (Verhältnis der Beschäftigungszahl) aus den Stammbetrieben. Voraussetzung ist, dass auch der andere Betrieb(-steil) Fondsmittel einbringt und nach dem Ende der Funktionsperiode des einheitlichen Betriebsrats ein Betriebsrat gewählt wird.

7.3 Umlagepflicht und Umlagehöhe

In allen genannten Fällen bleibt die Umlagepflicht aufrecht. Auch die Höhe bleibt weiterhin aufrecht, bis eine neue Betriebs(gruppen)versammlung eine Änderung beschließt.

7.4 Informationspflichten

Jeder Fall der Trennung oder Verschmelzung von Betriebsratsfonds ist der zuständigen Arbeiterkammer zu melden. Diese hat Trennung, Verschmelzung und Vermögensübertragungen zu überwachen.

7.5 Weitere Fälle

■ Aufnahme eines ganzen Betriebes durch einen anderen

Gibt es im aufnehmenden Betrieb einen Betriebsratsfonds, so verschmelzen die Fonds. **Umlagepflicht** und **Umlagehöhe** richten sich nach den Regelungen im aufnehmenden Betrieb.

Gibt es im aufnehmenden Betrieb keinen Betriebsratsfonds, ist der Betriebsratsfonds des aufgenommenen Betriebs **aufzulösen**.

■ **Aufnahme eines Betriebsteiles** in einen anderen Betrieb

Die ausscheidenden Beschäftigten und auch der Betriebsratsfonds des aufnehmenden Betriebs haben **keinen Anspruch** auf einen Anteil des Betriebsratsfonds des ursprünglichen Betriebs. Der Betriebsrat des ursprünglichen Betriebs kann aber solche Leistungen freiwillig beschließen.

Umlagepflicht und **Umlagehöhe** richten sich nach den Regelungen im aufnehmenden Betrieb.

7.6 Auflösung des Betriebsratsfonds

Ein Betriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn entweder

- die Frist für die **vertretungsweise Verwaltung** des Betriebsratsfonds abgelaufen ist oder
- der **Betrieb dauernd stillgelegt** wird

Die Verwendung der noch bestehenden Fondsmittel richtet sich nach **Beschlüssen** der Betriebs(Gruppen)versammlung. Ein solcher Beschluss sollte bereits bei der **Einführung einer Betriebsratsumlage** gefasst werden.

Werden Beschlüsse später gefasst, sind sie nur gültig, wenn sie entweder

- älter als ein Jahr sind oder
- bei der Verteilung der Fondsmittel alle Beschäftigte berücksichtigt werden, die **im letzten Jahr** aus dem Betrieb **ausgeschieden** sind

Nach Ablauf der vertretungsweisen Verwaltung erfolgt die Auflösung durch die zuständige **Arbeiterkammer**. Bei der dauernden Betriebsstilllegung erfolgt die Auflösung bis zum Ende der Funktionsperiode des Betriebsrats durch den Betriebsrat. Sie ist von der Arbeiterkammer zu überwachen.

Ein verbleibender **Vermögensüberschuss** geht auf die zuständige Arbeiterkammer über. Diese darf diese Mittel nur für Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Beschäftigten verwenden.

8. Zentralbetriebsratsfonds

8.1 Allgemeines

Der **Zentralbetriebsratsfonds** ist ein **zweckgebundenes Vermögen**, das zu folgenden Zwecken dient:

- Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrats und der Konzernvertretung
- Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen ArbeitnehmerInnen des Betriebes

Gelder, die zu einem dieser Zwecke an den Zentralbetriebsrat bezahlt werden, sind Einnahmen des Zentralbetriebsratsfonds. Die Aufgaben des Zentralbetriebsratsfonds dürfen nur zu diesen Zwecken erfolgen.

Besteht ein Zentralbetriebsratsfonds, sind Kassaverwalter und Rechnungsprüfer zu wählen und die zuständige Arbeiterkammer zu verständigen.

Der Zentralbetriebsratsfonds hat wie der Betriebsratsfonds volle Rechtspersönlichkeit. Er wird vom Zentralbetriebsrat als Kollegialorgan verwaltet. Vertreter nach außen ist der Zentralbetriebsratsvorsitzende.

8.2 Die Zentralbetriebsratsumlage

Die Zentralbetriebsratsumlage wird von der **Betriebsräteversammlung** auf **Antrag des Zentralbetriebsrates** oder eines Betriebsratsgremiums im Unternehmen beschlossen. Die Betriebsräteversammlung ist die Versammlung aller Betriebsratsmitglieder im Unternehmen.

Der Antrag an die Versammlung muss **eine Woche** zuvor gestellt werden. Bei der Versammlung muss die **Hälfte aller Betriebsratsmitglieder** anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann nach einer Wartezeit von ½ Stunde der Beschluss mit **einfacher Mehrheit** aller anwesenden Betriebsratsmitglieder gefasst werden.

Die **Höhe** der Zentralbetriebsratsumlage ist mit höchstens 10% der jeweiligen Betriebsratsumlagen begrenzt.

Der Betriebsinhaber muss die Zentralbetriebsratsumlage von den jeweiligen **Betriebsratsumlagen** in Abzug bringen und an den Zentralbetriebsratsfonds überweisen. Die übrige Betriebsratsumlage ist an die jeweiligen Betriebsratsfonds zu überweisen.

8.3 Verwaltung des Zentralbetriebsratsfonds

Der Zentralbetriebsratsfonds wird vom Zentralbetriebsrat verwaltet. Vertreter des Zentralbetriebsratsfonds ist der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

In folgenden Fällen kommt es zu einer **vertretungsweisen Verwaltung**:

- Enthebung des Zentralbetriebsrats durch die Betriebsräteversammlung
- Rücktritt des Zentralbetriebsrates
- Gerichtsurteil über Ungültigkeit der Zentralbetriebsratswahl

Mit der vertretungsweisen Verwaltung kann auch ein Betriebsrat im Unternehmen beauftragt werden. Die Dauer richtet sich nach dem Beschluss der Betriebsräteversammlung. Fehlt ein solcher Beschluss, dauert die vertretungsweise Verwaltung höchstens ein Jahr.

8.4 Kontrolle des Zentralbetriebsratsfonds

Dem **Vorsitzenden** des Zentralbetriebsrats steht ein Prüfungsrecht zu.

Die Betriebsräteversammlung muss aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei **Rechnungsprüfer** wählen. Diese dürfen nicht dem Zentralbetriebsrat angehören. Sie haben die gleichen Aufgaben wie die Rechnungsprüfer der einzelnen Betriebsratsfonds.

Die externe Kontrolle erfolgt durch Revisoren der **Arbeiterkammer**. Zuständig ist die Arbeiterkammer des Unternehmenssitzes.

8.5 Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds

Die Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds erfolgt in folgenden Fällen:

- Ablauf der Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung
- Auflösung des Unternehmens
- Absinken der Anzahl der Betriebe im Unternehmen auf eins
- Absinken der Zentralbetriebsratsmitglieder auf unter drei

Das verbleibende Vermögen ist auf die bestehenden **Betriebsratsfonds**, aus deren Betriebsratsumlagen Beiträge zum Zentralbetriebsratsfonds geleistet wurden, aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zahlen der zuletzt beitragsumlagepflichtigen Beschäftigten. Besteht nur mehr ein Betriebsratsfonds, geht der Zentralbetriebsratsfonds auf diesen über. Ist überhaupt kein Betriebsratsfonds mehr vorhanden, geht das Vermögen an die zuständige **Arbeiterkammer** über und ist von ihr für Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer zu verwenden.

Fließen im Zuge der Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds Mittel an den Betriebsratsfonds, die ebenfalls aufzulösen sind, richtet sich die Mittelverwendung dieser Fonds nach den Beschlüssen der jeweiligen Betriebs(Gruppen)versammlungen.

9. Rechtsstreitigkeiten, Strafrecht, Schadensersatz, Steuerrecht

9.1 Rechtsstreitigkeiten

Für **Streitigkeiten** im Zusammenhang mit dem Entstehen des Betriebsratsfonds (Einhebung der Betriebsratsumlage), mit der Verwaltung und Vertretung sowie mit der Auflösung des Betriebsratsfonds ist das **Arbeits- und Sozialgericht** zuständig. Das Gleiche gilt für Streitigkeiten über die Einhebung der Zentralbetriebsratsumlage, über die Verwaltung und Vertretung sowie über die Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds.

9.2 Strafrecht

Mit **Bereicherungsvorsatz** begangene **Vermögensdelikte** können **Veruntreuung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung** sein. Sie sind mit Haftstrafen von bis zu zehn Jahren bedroht.

In den ersten drei Fällen ist die **tätige Reue** möglich. Diese führt zu Straffreiheit, wenn der Schädiger noch vor einer Anzeige bei einer Behörde den ganzen Schaden gutmacht oder sich zur Schadensgutmachung innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet. Im zweiten Fall lebt die Strafbarkeit wieder auf, wenn er diese Verpflichtungen nicht einhält.

9.3 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Auf Antrag des Betriebsinhabers kann das Arbeits- und Sozialgericht bei der Begehung von **Veruntreuung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung** einer **Entlassung** zustimmen (auch bei tätiger Reue).

9.4 Schadensersatz

Sowohl **vorsätzliche** als auch **fahrlässige** Schädigung des Betriebsratsfonds kann auch zur Schadensersatzverpflichtung führen. Voraus-

setzung ist, dass das Fehlverhalten zur Schädigung geführt hat. Die Schadenersatzansprüche müssen vom geschädigten Betriebsratsfonds geltend gemacht werden. Eine Schadenersatzklage muss innerhalb von drei Jahren ab dem Ende jener Funktionsperiode, in welcher der Schaden entstanden ist, bei Gericht eingebracht werden.

9.5 Steuerrecht

Die bezahlte **Betriebsratsumlage** kann von den **Beschäftigten** als **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Dies ist nur in der Veranlagung (Arbeitnehmerveranlagung, Einkommensteuererklärung) möglich. Die allgemeine **Werbungskostenpauschale** von 132 Euro (Stand 2023) wird darauf angerechnet.

Daher wirkt sich die Betriebsratsumlage nur dann aus, wenn sie allein oder mit anderen Werbungskosten zusammen die allgemeine Werbungskostenpauschale übersteigt.

Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds haben in der Regel keine steuerlichen Konsequenzen.

Der **Arbeitgeber** kann bis zu 3% der Lohn- und Gehaltssumme bei Zuwendungen an den Betriebsratsfonds als **Betriebsausgabe** geltend machen. Das heißt, diese Ausgaben mindern seinen steuerpflichtigen Gewinn. Höhere Zahlungen würden nicht mehr als Betriebsausgabe anerkannt, könnten aber natürlich trotzdem vom Arbeitgeber zugewendet werden.

Einkünfte des Betriebsratsfonds aus Kapitalvermögen sind etwa **Zinsen** auf Sparbüchern und Girokonten. Sie sind in der Regel mit 25% KESt endbesteuert. In diesem Falle sind keine weiteren Steuern zu bezahlen.

Bei **Einkünften aus einem Gewerbebetrieb** (z.B. Kaffeeautomat) von mehr als 2.900 Euro kann Körperschaftsteuer anfallen, wenn dadurch ein **Gewinn** anfällt.

Bei einem Bruttojahresumsatz von mehr als 42.500 Euro fällt **Umsatzsteuer** an.

Bestehen Zweifel über eine mögliche Steuerpflicht, wird dringend empfohlen, Kontakt mit einem Steuerberater aufzunehmen. Auch wenn eine Steuerpflicht besteht, sollten die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden. Dadurch können mögliche fehlerhafte Steuererklärungen und damit verbundene Steuernachzahlungen verhindert werden. Zudem trifft Steuerberater die erhöhte Haftung eines Sachverständigen. In beiden Fällen können die Kosten als **Geschäftsführungskosten** aus dem Betriebsratsfonds bezahlt werden.

Manipulative Einschaltungen des Betriebsratsfonds führen hingegen zur **Lohnsteuerpflicht**. Dabei handelt es sich um Zahlungen an individuell bestimmte Beschäftigte. Diese Steuerpflicht liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat vereinbart, dass ein vom **Willen des Arbeitgebers abhängiger Betrag** an einzelne Beschäftigte weitergeleitet wird, dass der Arbeitgeber zunächst den Betriebsratsfonds mit einer bestimmten Summe dotiert und dieser Betrag dann über den Betriebsratsfonds an die einzelnen Beschäftigten ausbezahlt wird. Solche Leistungen müssen **auf jeden Fall verhindert** werden. Zwar kommen die Beschäftigten kurzfristig in den Genuss eines steuerfreien Bezugs. Wird jedoch im Zuge einer Steuerprüfung festgestellt, dass ein lohnsteuerpflichtiger Bezug vorgelegen ist, sind die Beschäftigten als Steuerpflichtige zur Nachzahlung verpflichtet und nicht der Arbeitgeber.

Leistungen des Betriebsratsfonds an **Beschäftigte** können eine **Einkommensteuerpflicht** auslösen. Eine Veranlagungspflicht besteht erst ab Einkünften ab 730 Euro (Stand 2023). Es gibt aber **Freibeträge**, z.B. für Betriebsveranstaltungen, Gutscheine, Jubiläumsgelder oder Essensbons.

Zusätzlich bis zu € 365 pro Jahr und DienstnehmerIn

ist die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen steuerfrei (Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Betriebsfeiern usw).

Sollte an der Veranstaltung nicht teilgenommen werden und es erfolgt eine Barablöse, so fällt dieser Betrag unter die 730-Euro-Grenze.

Diese Begünstigung ist nur einmal möglich, entweder durch den Betriebsrat oder den Dienstgeber.

Zusätzlich bis zu € 186 pro Jahr und DienstnehmerIn

können anlässlich von Betriebsveranstaltungen an Sachgeschenken, die nicht in Bargeld eingelöst werden dürfen, steuerfrei verteilt werden. Das sind z.B. Warengutscheine, Einkaufsbons, Spirituosen, Golddukat-ten, Geschenkmünzen ohne Geldwert, Geschenkpakete usw.

Diese Zuwendung ist nur einmal steuerfrei möglich, entweder durch den Betriebsrat oder den Dienstgeber.

Zusätzlich bis zu € 300 pro Jahr und DienstnehmerIn

können für Zukunftssicherung, (Zusatzkrankenversicherung, Lebensversicherung, Betriebspension, Pensionskassen) steuerfrei gewährt werden.

Steuerfrei nur einmal möglich, entweder durch den Betriebsrat oder den Dienstgeber.

Der Betriebsrat ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Steuerfreiheit für den Dienstnehmer gegeben ist. Die Meldepflicht an das Finanzamt und die Steuerpflicht liegen beim einzelnen Dienstnehmer. Es ist jedoch ratsam, die DienstnehmerInnen auf die steuerlichen Konsequenzen hinzuweisen. Anmerkung auf dem Ausgangsbeleg: Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist selbst Sorge zu tragen.

Keinesfalls darf bei einer Zuwendung aus dem Betriebsratsfonds der Verdacht entstehen, dass eine verdeckte Lohnzahlung vorliegt. Eine solche wäre z.B. die Auszahlung von „Weihnachts- oder Jubiläumsgeld“ durch den Betriebsratsfonds.

#deine Stimme

kann mehr als du denkst



Die Arbeiterkammer vertritt die Interessen von fast 500.000 arbeitenden Menschen in der ganzen Steiermark. Sie ist #deineStimme für Gerechtigkeit.



AK.AT/DEINESTIMME

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475.....	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442.....	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501.....	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen und Gleichstellung	DW 2282.....	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507.....	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2273.....	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396.....	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	DW 2448.....	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung	DW 2427.....	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung und Betriebssport	DW 2355.....	bildung@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267.....	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296.....	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205.....	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234.....	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378.....	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22.....	DW 3100.....	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3.....	DW 3200.....	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark) , Ringstraße 5.....	DW 3300.....	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12.....	DW 3400.....	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg , Ressayarstraße 16.....	DW 3500.....	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz , Karl-Morré-Gasse 6.....	DW 3800.....	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben , Buchmüllerplatz 2.....	DW 3900.....	leoben@akstmk.at
8940 Liezen , Ausseer Straße 42.....	DW 4000.....	liezen@akstmk.at
8850 Murau , Bundesstraße 7.....	DW 4100.....	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8.....	DW 4200.....	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg , Schillerstraße 4.....	DW 4300.....	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz , Herta-Nest-Straße 3.....	DW 4400.....	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal) , Hauptstraße 82.....	DW 4500.....	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz..... DW 5000..... vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... DW 6000..... omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!